



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
- Seite 2** Bekanntmachung des Verbots des Gemeingebrauchs des Gewässers Brauers Teich im Ortsteil Finow der Stadt Eberswalde
- Seite 5** Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 31. August 2015
- Seite 8** Bekanntmachung der Beschlüssen der 6. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode am 16. September 2015
- Seite 11** Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Barnim über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)
- Seite 14** Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)
- Seite 16** Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013 und die Entlastung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Aileen Schlemonat ausgestellte und durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer 1129, ausgestellt am 30. Juni 2011, wird hiermit für ungültig erklärt.

Eberswalde, den 7. September 2015

gez. i. A. March

Personalamtsleiter des Landkreises Barnim

Bekanntmachung des Verbots des Gemeingebrauchs des Gewässers Brauers Teich im Ortsteil Finow der Stadt Eberswalde

Verbot des Gemeingebrauchs des Gewässers Brauers Teich im Ortsteil Finow der Stadt Eberswalde

Gefährdung der Allgemeinheit und des Einzelnen wegen der Gefahr von Gewässerbelastungen

Gemäß § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. §§ 103 und 126 sowie 44 Satz 1 Nr. 4 Brandenburger Wassergesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 44 BbgWG wird für das Gewässer Brauers Teich (gelegen zwischen Ahornstraße und Straße am Stadtpark) im Ortsteil Finow die Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 43 und des Anliegergebrauchs nach § 45 BbgWG verboten. Zum Gemeingebrauch gehören Baden, Tauchen mit Atemgeräten, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und das Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft. Das gilt sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Die Anordnung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Begründung:

Im Gewässer Brauers Teich (auch Postgrube genannt) wurden aufsteigende Ausgasungen vom Gewässergrund festgestellt. Erste Analysen durch Laboruntersuchungen haben geringe Belastungen durch wassergefährdende Stoffe ergeben, die in Berührung mit Außenluft ausgasen. An der Ursachenerkundung wird intensiv gearbeitet. Es liegt also eine konkrete Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. In dem genannten Gewässer besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann. Beim Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs des oberirdischen Gewässers durch Jedermann wurde pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG ausgeübt. Es wurde das öffentliche Interesse an der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mit den möglichen entgegenstehenden privaten Interessen Dritter abgewogen. Die Abwägung ergab, dass aufgrund der festgestellten Gefahrenlage die öffentlichen Interessen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung sowie der Schutz bedeutender Sachwerte die möglicherweise entgegenstehenden Interessen überwiegen.

Die angeordnete Verfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig im Sinne des § 14 OBG. Die Untersagung ist geeignet, da hierdurch Gefahren für Gewässernutzer vermieden werden können. Die Untersagung ist auch erforderlich, weil ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr nicht gegeben ist. Die Verfügung ist auch angemessen und verhältnismäßig, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung von Gefahren steht. Gemäß §§

44 Satz 1 Nr. 4, 103,126 BbgWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 OBG ist die untere Wasserbehörde zuständig für die Regelung des Gemein- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern und damit für die damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

V. Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung zur Gefahrenabwehr besteht. Im Ergebnis der Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung ist festzuhalten, dass in dem hier vorliegenden Fall die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Gefahrenabwehr gegenüber den betroffenen Interessen Dritter (Grundstückseigentümer, Pächter, Anlieger, Nutzungsberechtigte, Wassersportler, Angler usw.) überwiegen. Die angeordnete Untersagung der Gemeinnutzung des Gewässers durch Jedermann steht im besonderen öffentlichen Interesse, da damit eventuell verbundene Gefahren für Leib und Leben verhindert werden können. Angesichts des noch nicht hinreichend ermittelten Gefährdungs- und Schadpotentials müssen nach erfolgter Abwägung möglicherweise entgegenstehende Interessen zurückstehen. Die bestehende Gefahrenlage erfordert dringend ein Handeln, so dass der Sofortvollzug gerechtfertigt ist.

VI. Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/ Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag muss sich gegen den Landkreis Barnim – Der Landrat – richten. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung auch beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – gestellt werden.

Die Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20 vom 24. April 2012), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.August 1996 (GVBl. I/96 Nr. 21, S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S.262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur Unterlassung des Gemeingebrauchs am oberirdischen Gewässer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

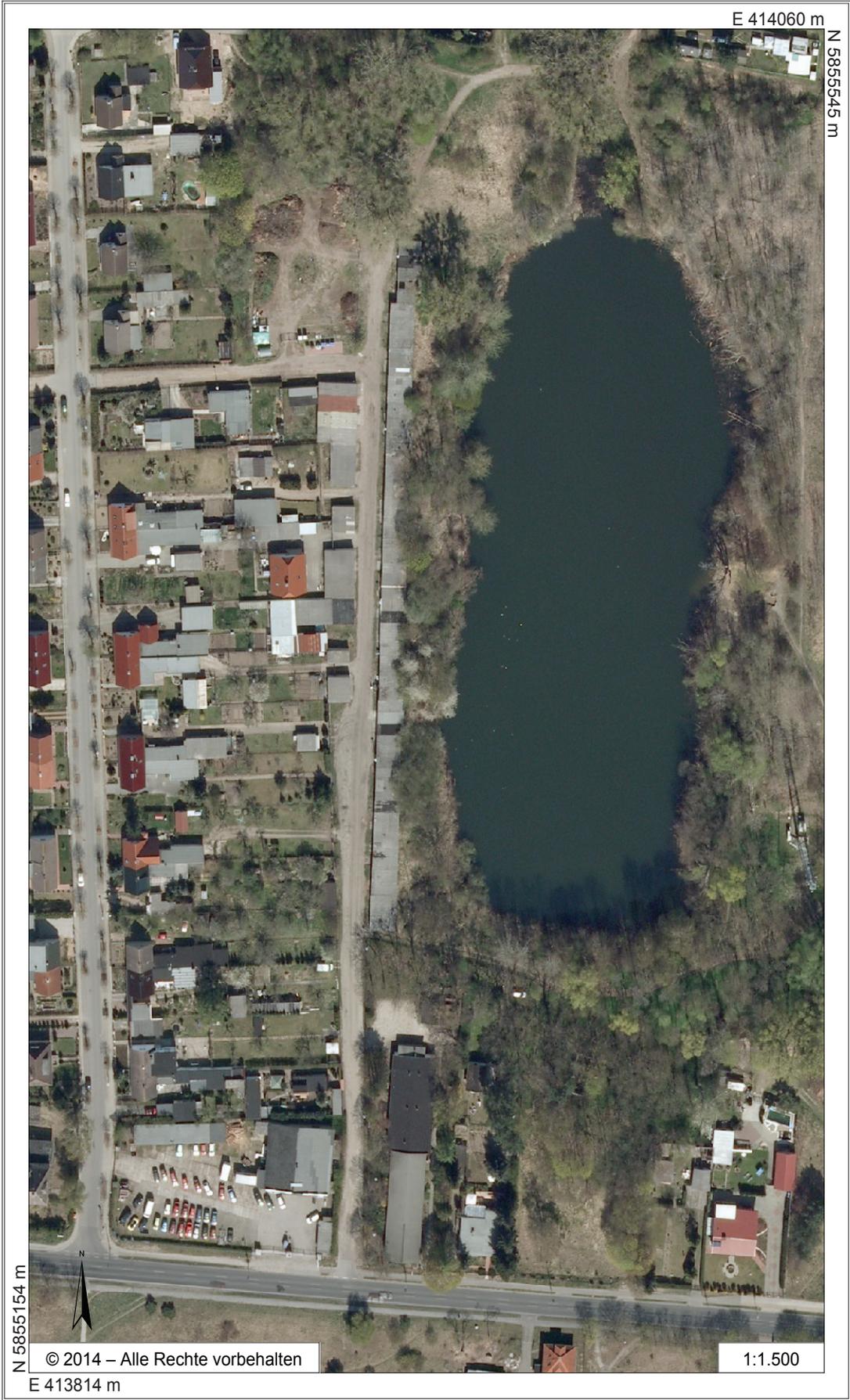
Anlage: Karte des betroffenen Gewässers

Eberswalde, den 7. September

gez. i. A. Hoffmann

Amtsleiter Bodenschutzamt des Landkreises Barnim

Karte des betroffenen Gewässers



Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 31. August 2015

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-14.3/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Aufhebung des Beschaffungsverfahrens „Erneuerung der zentralen Netzwerksicherheitsinfrastruktur“ in der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 01.12.2015 - 01.12.2019

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Erneuerung der zentralen Netzwerksicherheitsinfrastruktur“ in der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 01.12.2015 - 01.12.2019 aufzuheben.

Nr. des Antrages: I-Vst-20.3/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, OT Schwanebeck“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, OT Schwanebeck“ an die ARGE CSZ Ingenieurconsult GmbH und Thoma Architekten, Köpenicker Straße 48-49 in 10179 Berlin, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-21.3/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Vergabe von Einrichtungsgegenständen für diverse Schulen“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Vergabe von Einrichtungsgegenständen für diverse Schulen“ an K.W. Hien Besitz GmbH & Co KG; SMS Schulmöbel – Service, Kallenfelser Str. 3b, 55606 Kirn, für die Lose 1 und 2 vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-24.3/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatz- und Neubeschaffung Hardware 2015 für die Verwaltung und Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatz- und Neubeschaffung Hardware 2015 für die Verwaltung und Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim“ an folgende Firmen vorzunehmen:

- TecMaXX GmbH, Auf der Sünd 18, 91757 Treuchtlingen - Los 1: 121.248,34 €
- Albacon Systemhaus GmbH, Beethovenstraße 10, 18209 Bad Doberan - Los 2: 92.433,25 €
- arxes-tolina GmbH, Piesporter Str. 37, 13088 Berlin - Los 3: 51.991,10 €
- Vogtland Bürocenter, Feldstraße 1-3, 08209 Auerbach - Los 4: 16.215,02 €

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3a/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 01 Tischlerarbeiten inkl. Sonnenschutz“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 01 Tischlerarbeiten inkl. Sonnenschutz“ an die Firma Perlwitz GmbH, E.-Thälmann- Str. 18 in 15306 Fichtenhöhe, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3b/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 02 Trockenbauarbeiten“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 02 Trockenbauarbeiten“ an die Firma Falk, Karl-Marx-Str. 20 in 16259 Falkenberg, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3c/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 03 Maler- und Bodenbelagsarbeiten“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 03 Maler- und Bodenbelagsarbeiten“ an die Firma Malermeister Voss GmbH, Wartiner Str. 4 in 16303 Schwedt, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3d/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 04 Gebäudefeinreinigung“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 04 Gebäudefeinreinigung“ an die Firma Mädels Glas- und Gebäudereinigung GmbH, Bernauer Str. 11 in 16341 Panketal, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3e/15

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 05 Mobiliar Fachkabinette“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 05 Mobiliar Fachkabinette“ an die Firma Weber & Kunz e.K., Auer Str. 15 in 09366 Stollberg, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3f/15
Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Aufhebung des Beschaffungsverfahrens „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 06 Sanitär/Lüftung“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 06 Sanitär/Lüftung“ aufzuheben.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.3g/15
Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 07 Elektro“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin Gewerk 07 Elektro“ an die Firma Elektroinstallation Ingolf Schneider, Breite Str. 10 in 16559 Liebenwalde, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-28.3/15
Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Leasing eines Kommunalfahrzeuges mit Winterdienstzubehör für die Verwaltungsobjekte des Landkreises Barnim für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2020“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Leasing eines Kommunalfahrzeuges mit Winterdienstzubehör für die Verwaltungsobjekte des Landkreises Barnim für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2020“ an die Firma Werner Marzahn Reinigungstechnik GmbH, Dorfstraße 10 in 15370 Vogelsdorf, vorzunehmen

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-14.2a/15
Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Erneuerung der zentralen Netzwerksicherheitsinfrastruktur“ in der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 01/2016 – 12/2019

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Erneuerung der zentralen Netzwerksicherheits-infrastruktur“ in der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 01/2016 – 12/2019 im Anschluss an eine vorangegangene Aufhebung im Freihändigen Vergabeverfahren durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-26.2a/15
Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bauleistungen zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 06 Sanitär/Lüftung“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Bauleistungen

zur Errichtung Fachkabinette für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin, Gewerk 06 Sanitär/Lüftung“ im Anschluss an eine vorangegangene Aufhebung im Beschränkten Vergabeverfahren durchzuführen.

Eberswalde, den 1. September 2015

gez. Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Beschlüssen der 6. Sitzung des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode am 16. September 2015

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses: 70-6/15
Nr. des Antrages: LR-33/15
Thema des Antrages: Digitaler Sitzungsdienst
Beschlossene
Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt das Konzept zur Einführung des digitalen Sitzungsdienstes und stellt den Leistungs- und Beschaffungsbedarf fest. Die finanziellen Mehrbedarfe werden überplanmäßig in den Haushalt 2015/2016 ff. eingeordnet.

Nr. des Beschlusses: 71-6/15
Nr. des Antrages: LR-34/15
Thema des Antrages: Stellungnahme des Landkreises Barnim zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg
Beschlossene
Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim beauftragt den Landrat und den Kreisausschuss, den Entwurf einer Stellungnahme zu dem vom Land vorgelegten Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 dem Kreistag Barnim zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinweise: Mit Änderungen des Kreisausschusses vom 31.08.2015 beschlossen.

Zu dieser Vorlage lag ein Änderungsantrag der Fraktion BVB / Freie Wähler vor, mit folgender Antragsformulierung: Zum Beschlussvorschlag in der Fassung der Änderung durch den A1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Dieser hat sich an den Grundsätzen des Beschlusses 36-3/14 vom 26.11.2014 zu orientieren.“

Der Änderungsantrag wurde nicht angenommen.

Nr. des Beschlusses: 72-6/15
Nr. des Antrages: I-20-8/15
Thema des Antrages: Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013
Beschlossene
Antragsformulierung: 1. Der Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 104 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nr. des Beschlusses: 73-6/15
Nr. des Antrages: I-32-3/15
Thema des Antrages: Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Beschlossene
Antragsformulierung: Die Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) wird beschlossen.

Hinweis: Mit Änderungen des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales vom 07.07.2015 beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 74-6/15
Nr. des Antrages: I-10-29/15
Thema des Antrages: Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)

Beschlossene
Antragsformulierung: Der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde wird zugestimmt.

Hinweis: Mit Änderungen des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 02.07.2015 beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 75-6/15
Nr. des Antrages: I-10-33/15
Thema des Antrages: Änderung der zeitlichen Einordnung der Investitionsmittel zur Erweiterung und Sanierung der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck.

Beschlossene
Antragsformulierung: Die im Haushaltsplan 2015/16 im Produktkonto 21603.785100 bereitgestellten Ansätze sowie Planungen werden wie folgt geändert:

- Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2016 wird um 1,1 Mio. € auf 4,35 Mio. € erhöht.
- Die Planung für das Haushaltsjahr 2018 wird um 0,55 Mio. € auf 2,55 Mio. € reduziert.
- Die Planung für das Haushaltsjahr 2019 wird um 0,55 Mio. € auf 0,45 Mio. € reduziert.

Nr. des Beschlusses: 76-6/15
Nr. des Antrages: VKT-5/15
Thema des Antrages: Änderung der personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlossene
Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Jugendhilfeausschusses. Frau Ines Platz wird als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Daniela Kutzke-Schönfeld als stellvertretendes Mitglied abberufen. Frau Daniela Kutzke-Schönfeld wird als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Iris Gielow als stellvertretendes Mitglied berufen.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-20-9/15
Thema des Antrages: 2. Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2014

Beschlossene
Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: I-11-08/15
Thema des Antrages: Informationsvorlage zum Prüfvermerk „Querschnittsprüfung über die Aufgabenerledigung von zentralen Service- und Querschnittstätigkeiten im Landkreis Barnim“ und landesweiter Vergleich

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: VKT-4/15
Thema des Antrages: Information zu personellen Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die personellen Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages Barnim zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: A1-5/15
Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 5. und 6. Sitzung des Kreistages

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Beschlusses: 77-6/15
Nr. des Antrages: I-11-07/15
Thema des Antrages: Bestellung einer Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Nach § 101 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird nachfolgende Prüferin durch den Kreistag bestellt: Verwaltungsprüferin: Frau Ines Hanning

Nr. des Beschlusses: 78-6/15
Nr. des Antrages: LR-32/15
Thema des Antrages: Jahresabschluss und Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2014

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2014 gemäß § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zur Kenntnis und erteilt den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2014 in Einzelbeschlüssen Entlastung.

Eberswalde, den 22. September 2015

gez. Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Barnim über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust - VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 16.09.2015 die folgende Rechtsverordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte gelten im Landkreis Barnim einschließlich der Stadt Eberswalde für alle Taxenunternehmer, deren Betriebssitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises liegt. Sie gilt für die Beförderung von Personen mit den im Pflichtfahrgebiet zugelassenen Taxen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Barnim.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist ein in dieser Verordnung festgesetztes Entgelt zu berechnen.
- (4) Bei Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Allgemeine Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe, dem Kilometerpreis (Preis für die durchfahrene Wegstrecke), einem Wartezeitpreis (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.

- (3) Grund- und Kilometerpreise:

Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	2,75 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	3,75 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr	3,75 EUR
Vergütung für Leerfahrten/ Anfahrten auf Bestellung des Kunden (Tarifstufe 1)	Kilometerpreis für weiterführende Fahrten ab Ausgangspunkt	0,80 EUR

	Vergütung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis bis 6 km ab 6 km	2,20 EUR 1,40 EUR
(4)	Wartezeitpreise gem. § 4 dieser Verordnung:	für jede volle Stunde für 18 Sekunden	20,00 EUR 0,10 EUR
(5)	Zuschläge gem. § 5 dieser Verordnung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet mit Großraumtaxen:	fahrzeugbezogen einmalig ab der 5. bis 8. Person	5,00 EUR

§ 3

Beförderungsbedingungen

- (1) Die nach §§ 2, 4, 5 dieser Verordnung festgestellten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig. In den Entgelten gemäß §§ 2, 4, 5 dieser Verordnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Die Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen (außer bei Großraumtaxen) bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes zu erheben. Die Beförderung zum Fahrziel und die Anfahrt zum Bestellort hat auf dem für den Fahrgast günstigsten und kürzesten Weg zu erfolgen.
- (3) Bei einer weiterführenden Fahrt ("Dreiecksfahrt") dürfen Beförderungsentgelte nur für die Leeranfahrt vom Standort zum Abholort (Tarifstufe 1) und vom Abholort zum Zielort (Tarifstufe 2) berechnet werden. Wird ein Teil der Anfahrtstrecke zurückgefahren (Tarif 1), ist erst vom Punkt des Abweichens von der Anfahrtstrecke bis zum Zielort die Tarifstufe 2 zu berechnen.
Bei Bestellfahrten zurück zum Bereitstellungsstand fallen keine Leerkilometer an; eine Abrechnung erfolgt nur in Tarifstufe 2.
- (4) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.
- (5) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Aussteigen erforderlichenfalls den Fahrgästen Hilfe zu leisten. Dies gilt für Schwerbehinderte, ältere und gebrechliche Personen sowie Mütter mit Kleinkindern. Hilfsbedürftigen Fahrgästen ist auf Verlangen deren Gepäck von der Wohnungstür bzw. vom Ausgangsort abzuholen und/ oder bis an die Wohnungstür bzw. an den Zielort zu bringen.
- (6) Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch Mitnahme des Tieres verursacht wird.

§ 4

Wartezeiten

- (1) Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 10 Minuten zu warten.
- (2) Für Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden 20,00 EUR je volle Stunde (0,10 EUR je 18 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen während der Inanspruchnahme (auch verkehrsbedingt), es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt wird.

- (4) Eine Ankunft der Taxe vor dem mit dem Fahrgast vereinbarten Zeitpunkt wird nicht als Wartezeit berechnet.

§ 5 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung in einer Großraumtaxe ist ab der 5. zu transportierenden Person ein einmaliger fahrzeugbezogener Zuschlag von 5,00 EUR zu erheben.
Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Beförderung von Hand- und Reisegepäck, Kleintieren sowie Blindenhunden, Rollstühlen und Kinderwagen hat unentgeltlich zu erfolgen.

§ 6 Besondere Beförderungsentgelte und -bedingungen

- (1) Krankenfahrten und Schülerfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen.
Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (2) Sondervereinbarungen mit Personen des Privatrechts sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG genehmigungspflichtig.
- (3) Sondertarife aufgrund der Absätze 1 oder 2 sind Tarife, die dieser Verordnung grundsätzlich entgegenstehen und die vom Unternehmer gem. des § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen sind.

§ 7 Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist die Fahrt zu Ende zu führen und das Beförderungsentgelt nach dem Fahrzeugkilometerzähler zu ermitteln. Der Fahrgast ist unverzüglich zu informieren. Zusätzliche Berechnungen des Grundbetrages sind nicht zulässig.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Der Fahrpreisanzeiger muss anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die vorgenannten Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Taxitarifverordnung umzustellen.
Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 8 Zahlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Fahrzeugführer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen. Dies gilt auch bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.
Sie muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Genehmigungsnummer
 - c) Fahrstrecke
 - d) Beförderungsentgelt (mit Angabe des Mehrwertsteuer-Betrages)
 - e) Uhrzeit und Datum
 - f) Unterschrift des Fahrers

- (3) Der Fahrzeugführer muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen anzufahren, um diesen Geldbetrag zu wechseln.

§ 9 Mitführungspflichten

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine Übersicht über die Entgelte ist im Fahrzeug auszuhängen.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsverordnungen mit Strafe bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte des Landkreises Barnim im Taxenverkehr tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung vom 29.09.2010 über Beförderungsentgelte außer Kraft.

Eberswalde, den 21. September 2015

gez. Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 S. 23), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2014, hat der Kreistag Barnim durch Beschluss vom 16. September 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) vom 3. Dezember 2007, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 9/2007, Seite 14 vom 19. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)“

In der Präambel wird der alte Satzungstitel durch den neuen ersetzt:

„... erlässt der Landkreis Barnim folgende Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung):“

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Der Landkreis Barnim ist Träger von weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind. Mit der vorliegenden Satzung kommt der Landkreis Barnim seiner Verpflichtung nach, für die in seiner Trägerschaft befindlichen weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind, Schulbezirke zu bilden.“

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3 und 4 definierten Gebieten wohnen.“

§ 3 wird ersatzlos gestrichen

Der bisherige § 4 wird zu § 3 und der Titel sowie Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Schulbezirk für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule

Für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule wird ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt, der nachfolgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde erfasst: ...“

Aus dem bisherigen § 4 (neu § 3) werden die folgenden Straßenzüge/Ortsbezeichnungen ersatzlos gestrichen:

- Erlengrund
- Sophienhof
- Wilhelm-Florin-Straße

Der bisherige § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

„§ 4 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck

- (1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck wird als Schulbezirk das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal festgelegt. Der Schulbezirk ist deckungsgleich zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Zweifelsfälle entscheidet der Schulträger“

Der bisherige § 6 Satz 1 wird zu § 5 Satz 1 und der bisherige § 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteilteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eberswalde, den 21. September 2015

gez. Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013 und die Entlastung

Gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird hiermit der Beschluss (Nr. 72-6/15) über den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013 und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 104 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2013 und die Anlagen nehmen. Der Jahresabschluss liegt in der Kreisverwaltung Barnim in Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr aus.

Eberswalde, den 22. September 2015

gez. Ihrke

Landrat